

TEIL D: Studienbeiträge

§ 1 Sozialfonds für Studierende der Universität Klagenfurt

- (1) An der Universität Klagenfurt wird ein Sozialfonds für Studierende eingerichtet. Dem Sozialfonds sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Höhe der Dotierung wird vom Rektorat nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft festgelegt und ist in regelmäßigen Abständen, jedenfalls aber alle fünf Jahre anzupassen.
- (2) Bezugsberechtigt sind sozial bedürftige Studierende der Universität Klagenfurt. Die genauen Richtlinien für die Inanspruchnahme des Sozialfonds sind vom Rektorat und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt einvernehmlich zu erarbeiten und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- (3) Über die Vergabe von Stipendien aus dem Sozialfonds entscheidet die Vergabekommission. Das Rektorat und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt entsenden je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Vergabekommission, diese gemeinsam wählen ein fünftes Mitglied.

Rückerstattung des Studienbeitrags

§ 2 Allgemeine Rückerstattungsgründe

- (1) Auf Antrag ist der Studienbeitrag zurückzuerstatten, wenn die bzw. der Studierende
 1. einen Mehrbetrag entrichtet hat, in der Höhe des den Studienbeitrag übersteigenden Betrages,
 2. den vorgeschriebenen Studienbeitrag entrichtet hat, dieser jedoch auf Grund des verspäteten Einlangens keine Fortsetzungsmeldung bewirken konnte,
 3. einen unvollständigen Studienbeitrag entrichtet hat und die Eigenschaft des beitragspflichtigen Studierenden verloren hat, in der Höhe der Falscheinzahlung,
 4. den vorgeschriebenen Studienbeitrag entrichtet hat, jedoch in Folge für das betreffende Semester ein Erlasstatbestand gemäß § 92 Abs. 2 UG wirksam wurde,
 5. den vorgeschriebenen Studienbeitrag entrichtet hat, die bzw. der Studierende jedoch noch vor dem 31.10. des betreffenden Wintersemesters bzw. vor dem 31.03. des betreffenden Sommersemesters die Eigenschaft einer bzw. eines beitragspflichtigen Studierenden verliert,
 - a) wegen eines Studienabschlusses, der auf Grund des Fortwirkens der Fortsetzungsmeldung des Vorsemesters auch ohne Beitragszahlung für das aktuelle Semester möglich gewesen wäre,
 - b) wegen Ablebens,
 - c) wegen eines Studienabbruchs, sofern für das unmittelbar vorangegangene Semester eine Fortsetzungsmeldung vorliegt,
 - d) wegen eines Studienabbruchs, sofern im aktuellen Semester noch zu keiner Prüfung angetreten und keine wissenschaftliche Arbeit zur Beurteilung eingereicht wurde.
- (2) Wenn die bzw. der Studierende gleichzeitig auch andere Universitäten besucht hat, muss sie bzw. er anlässlich der Antragstellung auf Rückerstattung nachweisen, dass auch an diesen Universitäten die Zulassung zu allen mit Beitragspflicht verbundenen Studien bereits vor dem 31.10. des betreffenden Wintersemesters bzw. vor dem 31.03. des betreffenden Sommersemesters erloschen war.

§ 3 Rückerstattung aufgrund der Staatsbürgerschaft

Den Angehörigen der in der Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers gemäß § 92 Abs. 6 UG festgelegten Staaten wird der Studienbeitrag nicht erstattet, gegebenenfalls ist jedoch eine Unterstützung durch den Sozialfonds gemäß § 1 möglich. Für Studierende aus diesen Staaten sind besondere Betreuungs- und Förderungsmaßnahmen vorzusehen. Für das Rektorat entsteht gegenüber dem Senat eine jährliche Berichtspflicht über diese Maßnahmen.

§ 4 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieses Satzungsteiles treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) § 2 Abs. 1 Z. 4 und 5, § 2 Abs. 2, § 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 01.06.2022, 19. Stück, Nr. 92.3, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.